

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde wurde durch die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den bestehenden Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn, Gemarkung Meringerau nach § 8 Abs. 1 WHG beantragt. Zweck der beantragten Grundwasserentnahme ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) der Stadt Augsburg und der umliegenden Gemeinden sowie zur betriebseigenen Wasserversorgung in Trinkwassergüte.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Zutagefördern von Grundwasser mit einer jährlichen Grundwasserförderung von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH beantragt eine Jahresfördermenge von 1,6 Mio. m³.

Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies zu beurteilen erfolgte unter der Berücksichtigung folgender Aspekte:

○ **Merkmale des Vorhabens**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus den bereits bestehenden Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn durch die SWA Wasser GmbH.

Die Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 des Gewinnungsgebietes Siebenbrunn wurden im Jahre 1994 errichtet. Die Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 fördern Wasser aus den quaritären Kiesen des Oberen Grundwassersystems. Die genutzte Mächtigkeit des Grundwasserleiters beträgt bei Brunnen 715 ca. 5,0 m, bei Brunnen 716 ca. 5,1 m und bei Brunnen 717 ca. 5,5 m.

Am 13.05.1996 wurde die Jahresentnahmemenge von 1,6 Mio. m³/a aus den drei Filterbrunnen bewilligt. Die Vertikalfilterbrunnen im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn haben ein gemeinsames Kontingent, welches in unveränderter Höhe neu beantragt wurde.

Eine Bautätigkeit oder Veränderung der bestehenden baulichen Anlagen ist nicht nötig und nicht vorgesehen.

○ **Standort des Vorhabens**

Die Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 des Gewinnungsgebietes Siebenbrunn liegen im Hauptgewinnungsgebiet der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, im Augsburger Stadtwald südlich von Augsburg. Die Brunnen liegen südöstlich des Ortsteiles Siebenbrunn im Fasungsbereich „Pressmarsches Gut“. Sie befinden sich im gemeinsamen Trinkwasserschutz-

gebiet für die Städte Augsburg und Königsbrunn. Dieses bedingt sich durch die Existenz der Brunnenanlage zur öffentlichen Wasserversorgung mit dem daraus resultierenden, gesetzlich nach § 51 WHG vorgeschriebenen Schutz.

Das Vorhaben liegt auch im Teilgebiet „Augsburger Stadtwald“ des FFH-Gebiets 7631-371 „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ und damit in einem Natura 2000 Gebiet. Da die gleiche Jahresentnahmemenge wie seit mindestens drei Jahrzehnten beantragt wird, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 7631-371 zu erwarten.

Das Vorhaben liegt zudem im von der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“ umfassten Bereich. Es steht im Einklang mit dem Schutzzweck Trinkwasserschutz des Naturschutzgebietes und stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar.

Das Vorhaben berührt keine Flächen für Siedlung und Erholung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung. Es handelt sich überwiegend um Gehölz-, Obstplantagen- und Grünlandflächen.

Da keine größere Jahresentnahmemenge beantragt wird, als die bislang genehmigte, ist keine Veränderung der Grundwasserstände im Quartär zu erwarten. Nachdem die Brunnen nicht neu gebaut werden, kommt es zu keiner negativen Veränderung der Landschaft. Da keine größere Jahresentnahmemenge beantragt wird, als die bislang genehmigte, ist eine negative Beeinflussung von benachbarten Anlagen nicht zu befürchten.

○ **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Das Vorhaben liegt zudem im von der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“ umfassten Bereich. Es steht im Einklang mit dem Schutzzweck Trinkwasserschutz des Naturschutzgebietes und stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar.

Aufgrund des bereits Jahrzehnte währenden Betriebs ist auch künftig kein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zu erwarten.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kommt das Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, nach überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen besorgen lässt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht durchzuführen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht

Augsburg, 12.12.2024

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde